

Vogtländischer Anzeiger.

33. Stück.

Plauen, Sonnabends den 17. August 1811.

Aus schreiben,

die von innenbenannten Personen zur Ausgleichungscasse zu leistenden Beiträge betr.

(Fortsetzung.)

Bei der Schonung, mit welcher sonach diese Gattung des Eigenthums zur Mitleidenheit gezogen wird, erwarten Wir um desto gewisser, daß ein Jeder, der Capitalien besitzt, seinen Beytrag also, damit es einer nähern Erkundigung, als zu welcher die Obrigkeit außerdem zu verschreiten, und, nach Befinden, an Uns Bericht zu erstatten hat, nicht bedürfe, einrichten, auch Niemand, dessen Capitalien in Berg- Salz- oder Blaufarbenwerken angelegt sind, und jährliche Einkünfte gewähren, sich entbrechen werde, ebenfalls dergleichen Beyhülfe zu Unterstützung seiner von den Kriegslasten betroffenen Mitbürger zu leisten, Zugleich ertheilen Wir hiermit die Zusicherung, daß derjenige Beytrag, welchen Jemand, in Rücksicht seiner Capitalien, zur Ausgleichungscasse zu erlegen, sich erbieten wird, er sey auch noch so ergiebig, doch niemals als ein Maasstab seines Vermögens, wornach dasselbe in andern Fällen beurtheilt werden könnte, sondern nur als ein Be-

weis seiner Vaterlandsliebe und des Anerkennnisses seiner Verbindlichkeit, die allgemeinen Lasten des Landes tragen zu helfen, angesehen werden soll.

Es soll auch jedem frey stehen, sich wegen seines Beytrags von Capitalien, bey der Kreisdeputation, oder bey der Landes-Commission, oder dem Directorio derselben, unmittelbar zu erklären, und selbigen dahin, ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Obrigkeit, abzuführen. In jedem Falle aber sollen alle, der Capitalien halber, entrichtete Beytrags-Quanta möglichst geheim gehalten, und in dem erwähnten Falle der unmittelbaren Abentrichtung, auf des Contribuenten Ansuchen, der Obrigkeit von der Kreisdeputation oder der Landes-Commission nur im Allgemeinen, daß derselbe wegen dieses Beytrages bereits Richtigkeit getroffen habe, ohne Benennung des erlegten Quanti, zu ihrer Nachachtung eröffnet werden.

4. Pächter von Grundstücken und ökonomischen Nutzungen, ohne Unterschied, zahlen Zwölf Groschen von jedem 100 Thaler ihres jährlichen, zur Zeit der Erlassung dieses Ausschreibens in dem Pachtcontracte bestimmten Pacht-Quanti und von den Pachtgeldern unter
Ein